

---

# Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft (inklusive Durchführungspolitik)

zur Verfügung gestellt von

**Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft**  
Tel.: +43-1-534 51-0; Fax: +43-1-534 51-233  
E-Mail: [privatbank@kathrein.at](mailto:privatbank@kathrein.at)  
Internet: [www.kathrein.at](http://www.kathrein.at)  
eingetragen im Firmenbuch: FN 144838y, Firmenbuchgericht HG Wien,  
DVR-Nr. 0041688  
Im Folgenden kurz „Kathrein“

Wir freuen uns, dass Sie an unseren Dienstleistungen im Anlagebereich interessiert sind.

Die vorliegende Unterlage „Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft“ liegt Ihnen hiermit in der aktuellen Version vor, da das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) infolge der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Market in Financial Instruments Directive = „MiFID II“) novelliert wurde.

Mit Einführung der MiFID II bzw. deren Umsetzung in das WAG 2018 verfolgen der europäische und österreichische Gesetzgeber insbesondere folgende Ziele:

- Schaffung von einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von Finanzdienstleistungen
- Verbesserung des Anlegerschutzes durch mehr Transparenz und noch ausführlichere Information

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit Kathrein wesentlich sein können, zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

## I. Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft

### 1.) Konzession

Kathrein verfügt über die Konzession der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien zur Erbringung von Bankdienstleistungen, die Kathrein auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

### 2.) Kommunikation mit Kathrein

Im Verkehr mit ihren Kunden bedient sich Kathrein der deutschen Sprache. Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch die Kontaktaufnahme mit Kathrein über Telefon, Brief, Fax oder E-Mail offen.

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen Kathrein und ihren Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich und in deutscher Sprache abgewickelt.

Sämtliche elektronische Kommunikationsmittel (Telefongespräche, E-Mail usw.) unterliegen einer Aufzeichnungspflicht. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Demnach bedarf es zur Durchführung von Geschäften auf elektronischem Weg einer Dienstleistungsvereinbarung seitens Kathrein mit dem Kunden. Es obliegt Kathrein, welche Formen der elektronischen Kommunikation angeboten werden.

Der Kunde kann die Aufzeichnungen über einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren anfordern.

### **3.) Information über die Kundeneinstufung**

Kreditinstitute haben ihre Kunden als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei einzustufen.

Grundsätzlich werden die Kunden als Privatkunden gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (im Folgenden „WAG“) eingestuft. Im Fall einer anderweitigen Einstufung (z.B. als professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei) erfolgt eine Aushändigung gesonderter Informationen. Privatkunden genießen das höchstmögliche Schutzniveau des WAG.

Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen. Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als professionelle Kunden erfüllen, können auch die Einstufung als geeignete Gegenpartei beantragen. Geeigneten Gegenparteien kommt das niedrigste Schutzniveau des WAG zu. Weiters kann jeder Kunde bei Bestehen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen die Einstufung als professioneller Kunde beantragen, allerdings genießen professionelle Kunden ein gegenüber „Privatkunden“ niedrigeres Schutzniveau.

Eine Prüfung der Eignung der Finanzprodukte für den Privatkunden erfolgt im Beratungsgeschäft bei Eröffnung der Anlageberatung und wird weiters zumindest einmal jährlich angeboten.

## **II. Dienstleistungen von Kathrein im Anlagebereich**

### **1.) Angebotene Dienstleistungen**

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet Kathrein folgende Dienstleistungen an:

#### **a) Beratung des Kunden**

Analyse der Kundenbedürfnisse (wie Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele) und Empfehlung passender Produkte von Kathrein und Partnern (darunter auch Unternehmen der Raiffeisengruppe).

Kathrein verfügt bei diesen Produkten über tiefgehende Informationen, wie z. B. über die aktuelle Managementstrategie bei Fonds und kann ihren Kunden daher zu diesen Produkten Detailinformationen bieten.

Neben der detaillierten Beratung hinsichtlich der verschiedenen eigenen Anlageprodukte hat Kathrein auch die Möglichkeit, ihren Kunden allgemeine Informationen über Fremdprodukte zu verschaffen.

Die von Kathrein bei der Kundenberatung vorgeschlagene Anlagestrategie richtet sich ganz nach den individuellen Verhältnissen des Kunden und bezieht seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse und seine Risikobereitschaft ein. Die Anlagestrategie wird an die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angepasst.

#### **b) Wertpapierwerb/-verkauf**

Kathrein bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Anlageprodukte zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt Kathrein hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

#### **c) Wertpapierverwahrung und –verwaltung samt Führung des Verrechnungskontos**

Kathrein verwahrt Wertpapiere für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient.

#### **d) Vermögensverwaltung**

Kathrein übernimmt Vermögen ihrer Kunden zur weiteren Verwaltung entsprechend den Weisungen der Kunden oder nach eigener Entscheidung, jeweils unter Berücksichtigung der Anlagestrategie gemäß der finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen und Anlageziele des Kunden. Kathrein bietet ihren Kunden in der Vermögensverwaltung maßgeschneiderte Konzepte. Die Umsetzung kann über Dachfonds, Fonds, Einzeltitel und Spezialfonds erfolgen.

Dabei beauftragt der Kunde und ermächtigt Kathrein, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie ohne Einholung von Weisungen, dh. nach eigener Entscheidung der Kathrein, zu veranlagen. Kathrein kann sich zur Durchführung dieser Vereinbarung der Dienste eines anderen Mitgliedes der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich bedienen. Dabei stimmt der Kunde zu, dass auch in Finanzinstrumente veranlagt werden darf, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen.

Kathrein verwendet für die Bewertung der bei einer Vermögensverwaltung im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden in der Regel zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet;
- Die Preise börsennotierter Wertpapiere werden i.d.R. jeweils zu den Kursen des Haupthandelsplatzes in diesen Titeln ermittelt.
- Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird Kathrein versuchen den Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe zu ermitteln.
- Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio erfolgen in der Regel jeweils an Bankwerktagen, wenn ein aktueller Bewertungskurs vorhanden ist, werden jedoch spätestens zu den jeweiligen Berichtszeitpunkten vorgenommen.
- Kathrein ist berechtigt, Aufträge von verschiedenen Kunden zusammenzulegen und als Sammelauftrag zur Ausführung weiterzuleiten. Sollte dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt werden, wird die Bank die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten durchführen.

#### e) Erwerb anderer Finanzinstrumente

Kathrein bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente wie z.B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte und Swaps zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt Kathrein hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

## **2.) Anlageinformation (Risikohinweise)**

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere, die grundsätzlich Gegenstand der von Kathrein angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in den Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen inkl. Risikohinweisen, die dem Kunden zusammen mit dem Depotvertrag (Eröffnungsunterlagen) und den vorliegenden „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ ausgehändigt wurden/werden. Auf Verlangen erhält der Kunde von Kathrein persönlich weitere Risikohinweise zu einzelnen Wertpapierprodukten ausgehändigt, sofern diese nicht bereits vollständig in den Risikohinweisen enthalten sind. Möchte ein Kunde von Kathrein Informationen zu einem Finanzinstrument, für welches ein Prospekt erstellt wurde, von Kathrein erhalten, so kann der Kunden den Prospekt bei seinem Kundenbetreuer anfordern.

## **3.) Information der Kunden**

Die Kunden von Kathrein werden über Dienstleistungen, die Kathrein für sie erbringt, auch im Anlagebereich laufend unter Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften informiert.

### a) Abrechnungen

Insbesondere werden Abrechnungen über Wertpapiergeschäfte unverzüglich, längstens binnen eines Geschäftstages nach vollständiger Abwicklung des Kundenauftrags, dem Kunden auf dem mit ihm dafür vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt.

### b) Depotauszug

Aufstellungen über die für den Kunden verwahrten Wertpapiere werden diesem – sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist - quartalsweise zur Verfügung gestellt.

### c) Sonderfall Hebelprodukte und Eventualverbindlichkeiten

Bei Hebelprodukten und Eventualverbindlichkeiten die in Wertpapierdepots enthaltenen sind, wird der Kunde zusätzlich bei einem Wertverlust des jeweiligen Instruments von 10% bzw. einem Vielfachen davon binnen eines Werktages von der Raiffeisenbank über diesen Verlust informiert.

## **4.) Abhängiges Beratungsmodell und Verhältnis zu Produktherstellern**

In der Raiffeisenbanken-Gruppe zu welcher Kathrein gehört, gibt es eine Vielzahl an Produktherstellern, deren Produkte aufgrund des Naheverhältnisses überwiegend angeboten werden. Diese Verbundenheit von Kathrein führt dazu, dass Kathrein abhängige Anlageberatung durchführt. Diese überwiegend von Produktproduzenten im Naheverhältnis zu Kathrein vertriebenen Produkte werden bestmöglich auf die Ziele und Bedürfnisse des Kunden angepasst, ausgewählt und ermöglichen eine best-mögliche Beratung und Veranlagung.

---

### III. Durchführung von Kundenaufträgen

Kathrein hat Grundsätze festgelegt wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführen wird, um zu den für die Kunden besten Ergebnissen zu kommen. Diese Grundsätze werden als Durchführungspolitik bezeichnet.

Kundenaufträge werden von Kathrein – soweit der Kunde keine anderen Weisungen erteilt – auf Grundlage dieser Durchführungspolitik durchgeführt. Kathrein kann aber keine Garantie dafür geben, dass tatsächlich für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis erreicht wird.

Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik.

In der Durchführungspolitik werden auch im Voraus geeignete Ausführungsplätze (z. B. Börse) für eine bestimmte Kategorie von Kundenaufträgen vorgesehen. Der konkrete Ausführungsplatz wird anlässlich der Auftragserteilung an Kathrein festgelegt.

#### **1.) Anwendungsbereich**

Die Durchführungspolitik ist für Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten anzuwenden.

Die Durchführungspolitik umfasst die Auftragsweiterleitung an andere Intermediäre zur Ausführung (einfache Kommission), sowie die Auftragsdurchführung durch Kathrein selbst (Kommission mit Selbsteintritt).

Nicht unter den Anwendungsbereich der Durchführungspolitik fallen Kaufverträge zwischen Kathrein und dem Kunden (sogenannte „Festpreisgeschäfte“). Ein Kaufvertrag kommt insbesondere zustande, wenn Kathrein und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren, wie z.B. Fixkursgeschäfte über Wertpapiere (insbesondere Anleihen), Zins- und Währungsderivate und andere außerbörsliche Finanztermingeschäfte.

Weiters findet die Durchführungspolitik keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Intermediäre (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).

#### **2.) Gewichtung der Durchführungsaspekte:**

Das für den Privatkunden günstigste Ergebnis wird durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches der Kunde bei Verkauf erzielen bzw. bei Kauf aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich vor allem anhand der langfristigen Liquidität ermitteln.

Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen. Aufgrund vergleichbarer Spesen an den verschiedenen Ausführungsplätzen, zieht Kathrein Liquidität als Hauptaspekt bei Ermittlung der Ausführungsplätze heran.

Zusätzliche Durchführungsaspekte werden dann berücksichtigt, wenn der Auftrag einen bedeutenden Umfang aufweist oder der Auftrag eine außerbörsliche Ausführung erfordert. In diesen Fällen gewinnt die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung und unter Umständen die Schnelligkeit/Geschwindigkeit der Ausführung an Bedeutung.

Kathrein gewichtet bei Privatkunden und Professionellen Kunden die Durchführungsaspekte gleich.

#### **3) Umsetzung**

Kathrein verfügt über eine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze (MTF). Weiters leitet Kathrein auch Aufträge unter Wahrung der Durchführungspolitik an einen Intermediär (z.B. Broker), insbesondere die Raiffeisen Bank International AG und andere Institute der Raiffeisen Bankengruppe als Intermediär zur Ausführung weiter. Zu den möglichen Ausführungsplätzen siehe näher Punkt 4.

Aufträge können auch außerhalb von geregelten Handelsplätzen ausgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre (z.B. außerbörsliche Ausführung von börsennotierten Zertifikaten mangels Liquidität an der Börse).

Unter bestimmten Umständen fasst Kathrein mehrere Kundenaufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen, sofern dies für den Kunden insgesamt nicht nachteilig ist. Es erfolgt keine Zusammenfassung von Kundenaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung der Kathrein. Kathrein trägt dabei dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung für einzelne Aufträge auch nachteilig sein kann.

Kaufaufträge werden vorrangig am größten Ausführungsplatz im Emissionsland ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung der Liquidität der Märkte regelmäßig eine der Gewichtung der Durchführungsaspekte entsprechende Ausführung möglich ist.

Bei Verkaufsaufträgen wird dem Kunden jene Börse als Ausführungsplatz vorgeschlagen, an welcher der letzte Kauf bzw. Zukauf des relevanten Titels getätigt wurde.

#### **4.) Ausführungsplätze**

##### **a) Regelmäßige Ausführungsplätze:**

*(i) Aktien, ausschließlich an Börsen gehandelte Fonds, Derivate, sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate und Optionsscheine*

Auf Basis der vorstehend beschriebenen Gewichtung der Kriterien werden Aufträge vorrangig am jeweiligen Haupthandelsplatz, einem anderen regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung bestehender Börsememberschaften und der Liquidität der Märkte regelmäßig eine den gewichteten Ausführungskriterien entsprechende Ausführung möglich ist. Haupthandelsplatz ist jene Börse, die vom Emittenten festgelegt wurde und/oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird. Aufträge werden regelmäßig an den jeweils führenden Börsen des betreffenden Landes (z. B. Wien, Frankfurt, Stuttgart, London, New York) ausgeführt.

*(ii) Anleihen*

Bei Anleihen wird neben dem Kriterium des Gesamtentgeltes auch die Ausführungswahrscheinlichkeit stärker berücksichtigt. Die Durchführung erfolgt über den Kommissionshandel der Raiffeisen Bank International AG und wird entweder börslich (Haupthandelsplatz) oder außerbörslich durchgeführt, bzw. erfolgt die Durchführung über Dritte.

*(iii) Bestehende Positionen in Wertpapieren (i) und (ii)*

Verkäufe von bestehenden Wertpapierpositionen werden – soweit sie nicht als Fixkursgeschäft getätigt werden – an der jeweiligen Kaufbörse ausgeführt. Gelangen Wertpapiere über Lieferungen in das Depot, erfolgt der Verkauf an der Handelsbörse, die bei der Lieferung angegeben wurde, oder über den Haupthandelsplatz.

*(iv) Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen*

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen erfolgt über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Fondshandelsplattformen.

##### **b) Besondere Ausführungsplätze**

Kundenaufträge können außerhalb von geregelten Handelsplätzen durchgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre.

#### **5.) Weisung des Kunden**

Der Kunde kann Kathrein für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll oder wie Durchführungsaspekte zu gewichten sind. Diese Weisung geht den Regelungen der Durchführungs politik vor.

Kathrein weist ausdrücklich darauf hin, dass durch eine Weisung des Kunden Kathrein davon abgehalten werden kann, im Rahmen der gegenständlichen Durchführungs politik für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht.

## **IV. Interessenskonflikte**

### **1.) Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten**

Kathrein hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten festgelegt.

Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenskonflikt zwischen

- einem Kunden und Kathrein
- einem Kunden oder einem Mitarbeiter von Kathrein
- einem Kunden und - einem Unternehmen, das von Kathrein kontrolliert wird, oder
- zwischen Kunden von Kathrein

entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

### **Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:**

- Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenskonflikten. Hierfür ist bei Kathrein ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenskonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.
- Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.
- Der allfällige Eigenhandel von Kathrein erfolgt getrennt vom Kundenhandel.
- Bei knappheitsbedingten Interessenskonflikten (d. h. es liegen mehr Kundenaufträge vor, als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte, vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z. B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugungen einzelner Kunden hintan zu halten. Andere Interessenskonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle von Kathrein, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.
- Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt immer auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.
- Kathrein hat – entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur - Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.
- Bei Kathrein ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.
- Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter von Kathrein in Bezug auf den Umgang mit Interessenskonflikten.
- Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenskonflikte nach dem Börsegesetz sein könnten, werden auf der Internetseite der Kathrein offengelegt.
- Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenskonflikt nicht vermeidbar sein, wird Kathrein den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, so dass der Kunde im Wissen um den Interessenskonflikt seine Entscheidung treffen kann.

### **2.) Informationen zu Einzelheiten**

Auf Wunsch erhält der Kunde von Kathrein persönlich weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten.

## **V. Finanzielle Anreize**

### **1.) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten**

Kathrein erhält für die Durchführung abhängiger Anlageberatung, sowie für laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte Kathrein vertreibt, Vergütungen.

Die Vereinnahmung von Vergütungen (Zuwendungen) findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für Kunden verwendet. Generell wird seitens Kathrein darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten von Kathrein gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Bei der Dienstleistung der diskretionären Vermögensverwaltung (siehe Punkt II. 1d) werden Vergütungen (Zuwendungen) dem Kunden weitergegeben, sofern es sich nicht im Einzelfall um nichtmonetäre geringfügige Vorteile handelt.

Kathrein legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Beraters orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte. Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Kathrein erhält regelmäßig derartige Provisionen von ihren Partnern wie folgt:

- |  |   |
|--|---|
| • Ausgabeaufschlag:                    | Vergütung bis zur vollen Höhe des berechneten Ausgabeaufschlags                               |
| • Verwaltungsgebühr (Fonds):           | bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden |
| • Regelmäßigen Bestandsbonifikationen: | jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden                     |

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze können im Einzelfall überschritten und durch Einmalzahlungen ergänzt werden. Bei Wertpapieremissionen erhält Kathrein unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsprovision.

Kathrein erhält beim Vertrieb von Produkten der Raiffeisenbankengruppe Österreich in der Regel höhere Vergütungen als beim Vertrieb von Fremdprodukten.

## **2) Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden**

Falls Kathrein einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält Kathrein für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt Kathrein an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen vermittelnden Dritten eine Vergütung. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung entweder ein Anteil an der Gebühren (Vergütungen) oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

## **3) Informationen zu Einzelheiten**

Auf Wunsch erhält der Kunde von Kathrein weitere Einzelheiten zu den unter Punkt 1. und 2. angesprochenen Vergütungen bzw. Provisionsvereinbarungen.

Die einbehaltenen Vorteile werden den Kunden im Beratungsgeschäft ab dem 3. Jänner 2018 vor Auftragserteilung offengelegt.

# **VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden**

## **1.) Drittverwahrung**

Wertpapiere, die Kathrein für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um den höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet Kathrein dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer ist die Haftung von Kathrein allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl dennoch der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann Kathrein die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

## **2.) Sammelverwahrung**

Wertpapiere, die Kathrein für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz von Kathrein bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteiles an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

## **3.) Verwahrung im Ausland**

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.

## **4.) Schutz der Kundenwertpapiere**

Kathrein unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG.

Kathrein gehört dem Einlagensicherungssystem der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. an.

Der Homepage der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. ([www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at)) sind die erforderlichen Informationen für

- die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und
- die Anlegerentschädigung zu entnehmen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

#### a) Einlagensicherung

Die Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, Wertpapierverrechnungskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt. Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber Kathrein gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden. Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut.

#### b) Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Von der Bank nur verwahrte Wertpapiere fallen nicht in die Konkursmasse. Sie werden dem Anleger ausgefolgt oder auf das Wertpapierdepot einer anderen Bank übertragen.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

#### c) Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinstermin-kontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)

erfasst.

#### d) Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die in § 47 ESAEG vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen).
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß §12 Abs. 1 WAG 2007 beigetragen haben.
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen



#### e) Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus durch die Einlagensicherung gedeckten Guthaben von Konten sind aus der Einlagensicherung zu entschädigen.

#### **5.) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte**

Werte, die Kathrein zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von Kathrein zur Besicherung aller Forderungen, die Kathrein gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

## **VII. Vertragsbedingungen und Kosten**

### **1.) Depotvertrag**

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots ein Exemplar des Konto- und Depotvertrags (Eröffnungsunterlagen), den er mit Kathrein bei Interesse an Wertpapiergeschäften mit Kathrein abschließen muss.

### **2.) Preise und Kosten**

Die von Kathrein bei Dienstleistungen im Wertpapierbereich in Rechnung gestellten Standardentgelte sind im Preiskatalog (Konditionenblatt), welches Teil des Depotvertrages ist, ersichtlich. Dieser liegt in der Kassa auf und wird neuen Kunden bei Abschluss des Depotvertrags (Konto- und Depotöffnung) ausgehändigt. Neben den im Preiskatalog ausgewiesenen Entgelten von Kathrein fallen im Rahmen von Wertpapiergeschäften noch Barauslagen an, die Kathrein in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat (insbesondere fremde Spesen, Kaufpreis oder Kurs erworbener Wertpapiere und Entgelte eingeschalteter Broker). Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt. Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.

Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1% und einer Veranlagung von EUR 1.000 sind demnach auch Kosten von EUR 10 auszuweisen.

### **3.) Fremdwährungstransaktionen**

Ist es im Rahmen eines an Kathrein erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung (= „Konvertierung“) durch Kathrein anhand des marktkonformen Kurses, den Kathrein ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt.

Der jeweils gültige Umrechnungskurs wird täglich im Kassenraum von Kathrein veröffentlicht und kann jederzeit telefonisch erfragt werden.

Allfällige anlässlich der Konvertierung anfallenden weiteren Entgelte sind dem Preiskatalog zu entnehmen.

Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

### **4.) Zusätzliche Steuern und Aufwendungen**

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z. B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendigerweise über Kathrein abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen insbesondere in seinem Heimatland selbst verantwortlich.

### **5.) Zahlungen des Kunden**

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Wertpapiergeschäften an Kathrein zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei Kathrein angelastet.

---

## VIII. Beschwerden

Kathrein ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird Kathrein dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung von Kathrein oder die Beschwerdestelle (mailto: [compliance@kathrein.at](mailto:compliance@kathrein.at)) von Kathrein wenden.

Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Wertpapier-Geschäftsfall beziehen, so wird der Kunde ersucht, alle bekannten Daten des Geschäftsfalles mitzuteilen um eine rasche Klärung und Erledigung zu ermöglichen.

## IX. Übergangsbestimmungen

Die Ihnen vorliegenden Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft gelten unmittelbar.

Ausnahme: Die Abschnitte II, Abs. 3 lit b) und c) sowie VII, Abs. 2 und 3 gelten ab 03.01.2018.